



*19/SN-334/ME* von 11

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 70.964/5-VII/9/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Beschriftung	SETZENTWÜRFE
Zi.	<i>zu Fe</i> -GE/9 87
Datum:	4. OKT. 1990
Verteilt	5. Okt. 1990 <i>huit</i>

Sachbearbeiter  
Pachernegg

Klappe/Dw  
4156

*Dr. Stenning*  
Ihre GZ/vom

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108/2a/1981, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

21. September 1990  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmidt*

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 70.964/5-VII/9/90

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter: Klappe:  
Pachernegg 4156

Betrifft:  
Entwurf eines Futtermittelgesetzes -  
2. Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 28. Juni 1990 (Zl. 12.201/08-I/2/90) nimmt das Bundeskanzleramt - Sektionen VI und VII zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes wie folgt Stellung:

I) Allgemeines:

Positiv wäre vorerst hervorzuheben, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zum Teil den bisher ho. vorgebrachten Anregungen entspricht. Es erheben sich jedoch noch einige weitere offene Fragen, die am zweckmäßigsten in einer Besprechung mit dem do. Ressort erörtert werden sollten. Deren Einberufung wird mit Interesse entgegengesehen.

-2-

II) Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 1 Abs. 4:

Es wird angeregt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: "... oder als Rückstände die Qualität oder Beschaffenheit der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit beeinflussen können."

Zu § 1 Abs. 6:

Es ist zu begrüßen, daß nunmehr das "Verfüttern" durch Einbeziehung in eine größere Anzahl von Bestimmungen des Entwurfes verstärkt geregelt werden soll. Um eine lückenlose Kontrollmöglichkeit der Gesetzesbestimmungen auch direkt beim Letztverbraucher (Tierhalter, Mäster, Landwirt), sicherzustellen, wäre es nach wie geboten, das "Verfüttern" bereits in den Begriff "Inverkehrbringen" einzubeziehen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Die Bestimmung sollte wie folgt erweitert werden (siehe auch die Ausführungen zu § 1 Abs. 4):

"1. die Qualität oder Beschaffenheit der ....., insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für ....."

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Wünschenswert wäre nachstehende Formulierungsänderung:

"3. ... unerwünschte Stoffe in einem die zulässigen Höchstwerte der Verordnung gemäß § 4 Z 4 übersteigenden Ausmaß ...".

-3-

Zu § 3 Abs. 2 Z 4:

Eine Definition des Begriffes "Gegenstände" erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 21 (Beschlagnahme) und 25 (Strafbestimmungen) unverzichtbar.

Zu korrigieren wäre weiters in der 2. Zeile: "... nach einem verbotenen Verfahren...".

Zu § 3 Abs. 4:

Sofern "Verfüttern" nicht vom Begriff "Inverkehrbringen" umfaßt wird, wäre das Verfütterungsverbot auch auf verdorbene Futtermittel zu erstrecken.

Zu § 3 Abs. 4 Z 2:

Es sollte besser lauten: "... oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind ...".

Zu § 4:

Da der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren bei allen Verordnungen nach § 4 zu berücksichtigen ist, wäre generell das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorzusehen.

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ....".

Absatz 2 hätte dann zu entfallen.

-4-

Zu § 6 Abs. 3 Z 1:

Eine Zulassung von "zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren" bestimmten Stoffen als Futtermittelzusatzstoffe erscheint ho. äußerst problematisch und wird, wenn überhaupt, nur in den seltensten Fällen in Betracht zu ziehen sein. Überschneidungen mit dem Arzneimittelrecht sind durch diese Regelung direkt vorprogrammiert, was einen gewissen Rechtsunsicherheitszustand zwangsläufig nach sich ziehen wird. In den Erläuterungen ist leider nichts darüber ausgeführt, welche Beispielfälle hier in Betracht kommen könnten bzw. wie man sich diesbezüglich klare Problemlösungen vorstellt.

Zu § 6 Abs. 3 Z 2:

Folgende Änderung erscheint unbedingt erforderlich: "... Haltbarkeit, Zusammensetzung, technologischen Beschaffenheit und routinemäßigen Nachweisbarkeit in Futtermitteln und tierischen Produkten festzusetzen, ...".

Zu § 6 Abs. 3 Z 3:

Sofern der Begriff "Inverkehrbringen" nicht auch das "Verfüttern" umfaßt, sollte folgende Ergänzung - entsprechend dem Entwurf Stand 3. März 1990 - getroffen werden.

"3. das Inverkehrbringen und das Verfüttern von Zusatzstoffen...".

Zu § 8 Abs. 1:

Zu bedenken wäre, daß auch Stoffe zur Verhütung von Krankheiten, die sich als Folge mangelhafter Ernährung darstellen, als Arzneimittel anzusehen sind.

-5-

Zu § 9 Abs. 1:

Eine Einvernehmensregelung mit dem Bundeskanzler erscheint im Hinblick darauf, daß die Verordnungsermächtigung u.a. auch den Gesundheitsschutz umfaßt, jedenfalls erforderlich.

Zu § 9 Abs. 2 lit.j:

Es wären zusätzlich Kontrollmaßnahmen im Gesetz vorzusehen, die eine Einhaltung der Wartezeit gewährleisten sowie eine Strafbestimmung bei Zuwiderhandeln zu schaffen.

Zu § 9 Abs. 3:

Sprachlich schöner erscheint die Formulierung:

(2. Satz) "... müssen von der Kennzeichnung deutlich ...".

Zu § 10 Abs. 2:

Wie bereits im Entwurf Stand 3. März 1990 vorgesehen, sollte ausdrücklich Bezug auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren genommen werden. Eine Einvernehmensregelung mit dem Bundeskanzler wäre dementsprechend vorzusehen.

Folgender Wortlaut wird angeregt:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung ..... und deren Qualität und Beschaffenheit, insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Menschen und Tieren, nicht ....."

-6-

Zu § 11 Abs. 1:

Ob eine Ausnahmegewilligung für wissenschaftliche Versuche erteilt wird, sollte im Einzelfall von den mit der Vollziehung betrauten Bundesministern nach deren Ermessen entschieden werden. Es wäre daher wünschenswert, in der 2. Zeile "hat " durch "kann" zu ersetzen. Weiters sollte es besser (7. Zeile) lauten: "und Tieren vereinbar ist, ....."

Zu § 12 Abs. 1:

Vorgeschlagen wird nachstehende Formulierung:

"..... Forstwirtschaft in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist eine Kommission, .....".

Zu § 12 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Relevanz der Fütterung für die Beschaffenheit tierischer Produkte wäre unter Zif. 4 auch ein Experte für tierische Lebensmittel aus dem Stande der Bediensteten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu nominieren.

Zu § 14 Abs. 1:

Der vorletzte Satz sollte dahingehend geändert werden: "... sind die Waren entsprechend mit der Nomenklatur und der Zuordnung im Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987) zu bezeichnen."

-7-

Zu § 15 Abs. 2:

Die Bestimmung sollte wie folgt erweitert werden:

"4. Verfahren, die geeignet sind, Salmonellen in Futtermitteln abzutöten..."

Zu § 17 Abs. 1:

Es ist nicht erkennbar, warum nicht auch Einzelfuttermittel meldepflichtig sein sollen. Ein allfälliges Überdenken dieser Regelung erscheint daher zweckmäßig.

Zu § 18 Abs. 2:

Zu ergänzen wäre "4. Aufsichtsorgane gemäß § 35 Abs. 2 LMG 1975."

Zu § 19:

Von der in den bisherigen Entwürfen festgelegten Pflicht des Landeshauptmannes zur Berichterstattung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sollte nach ho. Ansicht nicht abgegangen werden.

Zu § 19 Abs. 6:

Sprachlich besser wäre nachstehender Wortlaut:

"..... dürfen weder Unternehmungen ..... betrieben noch sich an....."



-8-

Zu § 21:

Im Hinblick auf die Durchführung eines norm- und zeitgerechten "Beschlagnahmeverfahrens" erscheint eine Vereinfachung der Regelung erforderlich. Insbesondere erhebt sich in Zusammenhang mit Abs. 2 die Frage der Sinnhaftigkeit der Befassung von Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 23 Abs. 2:

Hier müßte es zwecks einheitlicher Sprachregelung offensichtlich richtig "Untersuchungsanstalten der Länder oder der Gemeinden ..." heißen.

Weiters wäre sprachlich folgende Formulierung vorzuziehen:

"...bedürfen zur Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 1 ..... erwarten lassen, daß die Anstalt die erforderlichen Aufgaben in gleicher Weise erfüllt wie eine Bundesanstalt.

Zu § 23:

Es wäre zu erwägen, ob auch die bisher vorgesehene Erstattung eines jährlichen Berichtes der Anstalten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht beibehalten werden sollte.

Zu § 26 Abs. 3:

Die gegenständliche Verwertungsregelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch nicht ganz verständlich, daß dem Täter (= früherer Eigentümer) von dem bei der Verwertung der vom Verfall betroffenen Sachen erzielten Erlös ein Teil ausgefolgt werden muß. Dadurch wird diese Strafsanktion zweifellos gravierend entwertet.

Zu § 31:

Die einvernehmliche Vollziehung mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3, 7, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3, 11, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 wäre unbedingt in der Vollzugsklausel festzulegen. Der Verzicht auf eine ausdrückliche Anführung bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes scheint dagegen rechtstechnisch zulässig.

Zu den Erläuterungen:

Seite 7, erster Absatz, drittletzte Zeile: Es sollte eingefügt werden "Fütterungsarzneimittel und Fütterungsarzneimittelvermischungen"

Seite 10, letzter Absatz, erste Zeile: es sollte ebenfalls eingefügt werden "Fütterungsarzneimittel und Fütterungsarzneimittelvermischungen."

Bemerkt wird, daß im Falle von "Fütterungsarzneimittelvermischungen" sehr wohl ein Arzneimittel nachträglich in ein fertiges Mischfuttermittel eingemischt wird.

III. Auf die Korrektur von Schreibfehlern wurde verzichtet, jedoch sind zahlreiche solche Fehler festzustellen.

-10-

IV. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. September 1990

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulz', is written over the text 'der Ausfertigung:'.